



Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für  $\frac{1}{2}$  S. 32 M. statt 36 M., für  $\frac{1}{4}$  S. 11 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf.,  $\frac{1}{2}$  S. 13.50 M.,  $\frac{1}{4}$  S. 26 M.,  $\frac{1}{8}$  S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

## Redaktioneller Teil.

### Verjährung von Forderungen mit Jahresluß.

Der 31. Dezember hat für das Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner, vor allem im Handelsverkehr, eine besondere Bedeutung. Mit diesem Tage verjähren nämlich gewisse, schon länger bestehende Forderungen. Der Ausdruck »Verjährung« ist jedem Buchhändler geläufig, weniger vielleicht die näheren Bestimmungen des Gesetzes über Wesen, Eintritt und Unterbrechung.

Das Wesen der Verjährung wird oft falsch dahin verstanden, daß mit ihrem Eintritt die betreffende Forderung erlösche. Dem ist nicht so. Vielmehr spricht das Gesetz dem Schuldner nur das Recht zu, die Leistung, in den meisten Fällen also die Zahlung, nach Vollendung der Verjährung zu verweigern. Das ist ein wesentlicher Unterschied. Bezahlt z. B. ein Kunde bei seinem Sortimentere verschentlich eine Rechnung doppelt, so kann er das Geld nach den Grundsätzen über die ungerechtfertigte Bereicherung zurückverlangen, bezahlt er aber eine Schuld in Unkenntnis der inzwischen eingetretenen Verjährung, so kann er das Geleistete nicht zurückfordern. Auch darf der Richter die Tatsache der Verjährung bei Klagen nicht von Amts wegen, sondern nur auf die Einrede des Schuldners hin berücksichtigen. Bei unzweifelhaften Forderungen wird sich der anständige Schuldner aber gewöhnlich scheuen, die Einrede zu erheben.

Über den Eintritt der Verjährung bestimmt § 196, 1 BGB. folgendes:

»In zwei Jahren verjähren die Ansprüche der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und derjenigen, welche ein Kunstgewerbe betreiben, für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte, mit Einschluß der Auslagen, es sei denn, daß die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt.«

Zu beachten ist, daß es sich hier um Lieferungen an Privatkunden handelt. In den folgenden Abschnitten dieses Paragraphen sind noch 16 weitere Arten von Ansprüchen aufgeführt, die ebenfalls in zwei Jahren verjähren. Hervorzuheben sind dabei, als den Buchhandel besonders interessierend, die Forderungen der Eisenbahn, der Spediteure usw. wegen Fracht und Auslagen, der Vermieter beweglicher Sachen wegen des Mietzinses (hierher gehören die Forderungen der Leihbibliotheken, die nach dem juristischen Sprachgebrauch bekanntlich »Mietbibliotheken« heißen müßten), ferner die Forderungen der Angestellten auf Gehalt und Lohn, sowie, damit zusammenhängend, die der Prinzipale auf gezahlte Vorschüsse. — Erfolgt eine der im § 196, Abs. 1 aufgeführten Leistungen für den Gewerbebetrieb des Schuldners, so verjährt der Anspruch erst in 4 Jahren. Ebenfalls in 4 Jahren verjähren nach § 197 BGB. die Ansprüche auf Zinsen, die Forderungen der Vermieter von unbeweglichen Sachen (Geschäftsfokal) wegen des Mietzinses usw.

Diese Fristen beginnen mit dem Ende desjenigen Jahres zu laufen, in dem der Anspruch entsteht. Es verjähren daher mit dem 31. Dezember 1913 vor allem die Forderungen der Sortimenter und Verleger aus den im Jahre 1911 mit Privatkunden abgeschlossenen Geschäften, soweit die Beträge nicht über den 31. Dez. 1911 hinaus gestundet worden waren. Ferner verjähren die Ansprüche aus Geschäften der früheren Jahre, deren Beträge

bis in das Jahr 1911 hinein gestundet worden waren. — Diese kurzen Verjährungsfristen hat unser Recht eingeführt, einmal, weil in unserer raschlebigen Zeit viele Geschäfte schnell und nur mündlich abgeschlossen werden, wodurch der Nachweis der Einzelheiten nach längerer Zeit fast unmöglich wird, andererseits auch, um einer zu weit gehenden mißbräuchlichen Kreditgewährung im Handel vorzubeugen. Dagegen verjähren Darlehnsforderungen erst nach 30 Jahren. Aus diesem Grunde lassen sich vielfach Sortimentere von Kunden, die einen längeren Kredit in Anspruch nehmen (Studierende), zusichern, daß der Preis der gelieferten Bücher als bares Darlehn betrachtet werden soll (vergl. hierzu den Text des in Nr. 237 vorgeschlagenen Verpflichtungsscheines bei Kreditgewährung im Sortiment). Der Wert einer solchen Abmachung ist allerdings zweifelhaft. Namhafte Juristen erklären sie für ungültig und zwar unter Bezugnahme auf § 225 BGB., der jede Erschwerung der Verjährung durch Rechtsgeschäft verbietet.

Nun könnte der Sortimentere in eine unangenehme Lage kommen. Bei der Durchsicht seiner Bücher gegen Jahresluß findet er, daß seine Forderung gegen den Privatmann H. mit dem 31. Dezember verjährt. Er mahnt daher, aber ohne Erfolg. Klagen will er nicht, denn dann würde er entweder einen guten Kunden verlieren, oder von einem schlechten nichts bekommen und nur noch die Kosten haben. Muß er da ruhig zusehen, wie die Forderung verjährt? Nein! Der Eintritt der Verjährung kann verhindert werden und zwar durch eine Handlung, die die Verjährung »unterbricht«. Von dem Tage der Unterbrechung an, nicht erst mit Jahresluß in diesem Falle, beginnt dann eine neue Frist von 2, resp. 4 Jahren zu laufen.

Wodurch kann nun die Verjährung unterbrochen werden? Nicht durch eine Mahnung, möge sie selbst durch eingeschriebenen Brief oder gar durch den Gerichtsvollzieher erfolgen. Das kann gegenüber der so weit verbreiteten gegenteiligen Meinung nicht scharf genug betont werden. Die Mahnung hat nach § 284 BGB. nur die Rechtsfolge, daß sie den Schuldner in Verzug bringt und er von diesem Tage an bei Geldschulden Verzugszinsen zahlen muß. Im allgemeinen wird die Unterbrechung dadurch herbeigeführt, daß der Schuldner den Anspruch anerkennt (§ 208). Das kann in der verschiedensten Weise geschehen: durch Bestätigung eines Kontoauszuges, durch Bitte um Stundung, durch Abschlagszahlung, Zinszahlung usw. Es ist also wichtig, den säumigen Zahler zu einer solchen Handlung zu veranlassen. Das ist nun manchmal recht schwierig, denn ganz nachlässige Schuldner pflegen dahingehende Anregungen ebenfalls zu ignorieren. Um auch von ihnen ein solches Schuldanerkenntnis zu erlangen, wenden, wie einst in einer der angesehensten Handelszeitungen zu lesen stand, besonders gerissene Geschäftsleute einen Trick an, der zwar im Interesse der Geschäftsmoral nicht gerade empfohlen werden kann, der aber häufig seinen Zweck erfüllen wird. Der säumige Kunde erhält eine Rechnungskopie, in der seine Schuld etwas zu hoch angegeben ist. Die Folge wird meist ein entrüsteter Brief sein, in dem der Kunde darauf hinweist, daß er doch nur „...“ schulde. Mit Vergnügen nimmt der Gläubiger dieses Schuldanerkenntnis entgegen und entschuldigt sich dann nach althergebrachter Weise vielfach: Versehen eines Angestellten, sehr peinlich usw. Bei böswilligen Schuld-